

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 12. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2023)

zum Thema:

**Neutralitätsgesetz an Berliner Schulen – wie setzt der Senat die Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts um?**

und **Antwort** vom 02. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15567

vom 12. Mai 2023

über

Neutralitätsgesetz an Berliner Schulen – wie setzt der Senat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird der Senat auch in neuer Besetzung weiterhin die Ankündigung der Bildungsverwaltung vom 27.03.2023 umsetzen, das Neutralitätsgesetz nach der gescheiterten Verfassungsbeschwerde nicht weiter wortgetreu anzuwenden?

Zu 1.: Solange keine Neuregelung des Neutralitätsgesetzes (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB)) erfolgt ist, wird das bestehende Gesetz verfassungsgemäß ausgelegt.

2. Inwiefern bemüht sich die Bildungsverwaltung nun um die Lehrkräfte, denen in der Vergangenheit aufgrund des Neutralitätsgesetz der Zugang zum Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen verweigert wurde?

Zu 2.: Für jedes (halbjährliche) Bewerbungsverfahren ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Dabei werden die im vergangenen Verfahren (egal aus welchem Grund) nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der erneuten Bewerbung hingewiesen. Weder vor noch nach der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts wurde das Tragen religiöser Symbole erfasst, dies wurde erst bei der Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren berücksichtigt.

3. Wie viele kopftuchtragende Frauen haben sich seit der Ankündigung vom 27.03.2023 bei der Bildungsverwaltung für eine Position an einer allgemeinbildenden Schule beworben?

Zu 3.: Das Tragen von religiösen Symbolen (u. a. Kopftuch) wird im Bewerbungsverfahren nicht erfasst.

4. Wie viele dieser Verfahren wurden

- a. wurden mit einer Einstellung abgeschlossen?
- b. wurden ohne eine Einstellung abgeschlossen?
- c. wurden mit der Begründung der Gefährdung des Schulfriedens ohne eine Einstellung abgeschlossen?
- d. werden voraussichtlich bis zum Schuljahresbeginn 23/24 mit einer Einstellung abgeschlossen?

Zu 4.: Das Tragen von religiösen Symbolen (u. a. Kopftuch) wird im Bewerbungsverfahren nicht erfasst. Absagen mit der Begründung „Gefährdung des Schulfriedens“ sind bisher nicht bekannt. Die Einstellungsvorgänge unterliegen dynamischen Prozessen und sind in diesem Kontext bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 nicht prognostizierbar.

Zu den Frage a) bis d) gibt es keine Datenlage.

5. Wie definiert der Senat die Gefährdung des Schulfriedens?

Zu 5.: Der Senat orientiert sich an der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020, wonach der Schulfrieden gefährdet ist, wenn die schulischen Abläufe durch Konfliktsituationen, deren Ursache auf das Tragen eines religiös konnotierten Kleidungsstücks zurückzuführen sind, ernsthaft gefährdet werden.

6. Inwiefern gefährdet nach dieser Definition das Tragen eines Kopftuchs den Schulfrieden?

Zu 6.: Der Schulfrieden ist gefährdet, wenn im Zusammenhang mit dem religiös konnotierten Kleidungsstück Konflikte entstehen und diese so in der Schule ausgetragen werden, dass die schulischen Abläufe und die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefährdet werden.

7. Nach welchen Kriterien stellt der Senat fest, ob eine einzelne kopftuchtragende Frau aktiv den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität gefährdet?

Zu 7.: Anhand der unter 6. genannten Kriterien bzw. danach, ob das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Neutralität des Staates gefährdet wird, z. B. durch verbale Werbung für ihren Glauben.

8. Wie schätzt der Senat die rechtliche Tragfähigkeit dieser Definition und Kriterien bei Klagen ein?

Zu 8.: Diese Auffassung beruht auf der höchstrichterlichen Rechtsprechung, so dass der Senat davon ausgeht, dass diese Argumentation tragfähig ist.

9. Welche rechtliche Expertise hat der Senat bei der Einschätzung der rechtlichen Tragfähigkeit einbezogen?

Zu 9.: Der Senat hat auf die rechtliche Expertise seiner Juristinnen und Juristen und die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zurückgegriffen.

10. Was ergab das Treffen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Neutralitätsgesetz, das für die erste März-Woche angekündigt wurde?

11. Welche Gesetzesänderungen sind nach Ansicht des Senats notwendig, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen?

12. Welcher weitere Zeitplan ist für die Anpassung oder Abschaffung des Neutralitätsgesetzes vorgesehen?

Zu 10. bis 12.: Der Senat hat im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Anpassung des sog. Neutralitätsgesetzes (Gesetz zu Artikel 29 VvB) eingerichtet. Im Einklang mit den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik wird diese dem Senat einen Vorschlag in dieser Wahlperiode vorlegen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die Entscheidung des Senats bleiben abzuwarten.

Berlin, den 2. Juni 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie